

**Satzung  
über die Durchführung der Sozialhilfe  
im Kreis Lippe vom 5. Februar 1973  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 21. Dezember 1993**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NRW S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NRW S. 141), und des § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1061), in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1962 (GV NRW S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NRW 1985 S. 14), in seiner Sitzung am 20. Dezember 1993 folgenden 7. Nachtrag zur Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Lippe vom 5. Februar 1973, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 28. April 1992, beschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Lippe- im folgenden örtlicher Träger genannt- überträgt

- a) den Städten Barntrop, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lemgo, Lügde, Bad Salzuflen, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg
- b) den Gemeinden Augustdorf, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Leopoldshöhe und Schlangen

zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen worden ist.

(2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erläßt der örtliche Träger Richtlinien und generelle Weisungen und trifft Regelungen in Einzelfällen.

(3) Der örtliche Träger kann die Übertragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.

§ 2

Der örtliche Träger behält sich vor, die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 3

(1) Von der Übertragung (§ 1 (1)) sind ausgenommen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen (§ 15a BSHG),
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, mit Ausnahme der Leistungen für Großeltern- und Verwandtenpflegekinder, die nicht vom Jugendamt des Kreises Lippe betreut werden.
3. Hilfe zur Pflege in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen,
4. Hilfen in anderen besonderen Lebenslagen, soweit sie nach § 27 Abs. 2 BSHG erforderlich werden,

5. Hilfen zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage (§ 30 BSHG),
  6. Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG) und sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen (§ 37 Abs. 2, 2. Halbsatz BSHG),
  7. Eingliederungshilfe für Behinderte gemäß §§ 39 - 47 BSHG, außer der Versorgung mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes, die nicht als größere orthopädische oder größere andere Hilfsmittel in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe einzuordnen sind,
  8. Hilfen zur häuslichen Pflege gemäß § 68/69 BSHG, soweit Geldleistungen gewährt werden sollen,
  9. Altenhilfe gem. § 75 BSHG in Form von Planungs- und Koordinierungsaufgaben, Bewilligung von Geldleistungen für Wohnraumanpassungsmaßnahmen sowie Altererholungsmaßnahmen und Altentheatering.
- (2) Ebenfalls wird die Befugnis zur Anmeldung nach § 112 Satz 3 BSHG nicht übertragen.

§ 4

(1) Die Delegationsnehmer verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers gegen Unterhalts-, kostenbeitrags- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie gegen Träger anderer Sozialleistungen und Träger der Sozialhilfe im eigenen Namen.

(2) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 103 - 113 a BSHG, § 113 Sozialgesetzbuch (SGB) X. Teil und solche gegen Träger anderer Sozialleistungen führt der örtliche Träger durch.

§ 5

Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Sozialhilfeträgern werden nur vom örtlichen Träger abgegeben. Ausgenommen sind Kostenanerkennnisse gem. § 107 BSHG, diese werden von den Delegationsnehmern im eigenen Namen abgegeben.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1.1.1973 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreise Detmold und im Kreise Lemgo außer Kraft.

Detmold, den 05. Februar 1973